

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuss

16. WP - 25. Sitzung

Wirtschaftsausschuss

18. Sitzung

am Donnerstag, dem 2. Februar 2006, 10:00 Uhr,
im Konferenzsaal des Landtages (Zimmer 142)

Anwesende Abgeordnete

Günter Neugebauer (SPD)	Vorsitzender
Abg. Arp (CDU)	
Tobias Koch (CDU)	
Jens-Christian Magnussen (CDU)	
Abg. Sauter (CDU)	
Peter Sönnichsen (CDU)	
Birgit Herdejürgen (SPD)	
Thomas Rother (SPD)	in Vertretung von Holger Astrup
Olaf Schulze (SPD)	in Vertretung von Anna Schlosser-Keichel
Wolfgang Kubicki (FDP)	
Klaus Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Anwesende Abgeordnete des Wirtschaftsausschusses

Hans-Jörn Arp (CDU)	Vorsitzender
Jürgen Feddersen (CDU)	
Karsten Jasper (CDU)	
Thomas Stritzl (CDU)	
Anette Langner (SPD)	
Regina Poersch (SPD)	
Olaf Schulze (SPD)	

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Der Vorsitzende des federführenden Finanzausschusses, Abg. Neugebauer, eröffnet die gemeinsame Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Finanzausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Ausmaß des Umsatzsteuerbetruges sowie gegenwärtige und zukünftige Maßnahmen zu seiner Bekämpfung

Einleitend verweist der Vorsitzende auf Erkenntnisse des Ifo-Instituts, wonach der Umsatzsteuerbetrug ein Volumen erreicht habe, das insbesondere angesichts der leeren öffentlichen Kassen entsprechende Gegenmaßnahmen erfordere.

M Wiegard bekräftigt zunächst die zwingende Notwendigkeit, Umsatzsteuerbetrügern Einhalt zu gebieten. Das geschätzte Volumen des Umsatzsteuerbetruges belaufe sich im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2004 auf 11,5 % des möglichen Umsatzsteueraufkommens. Für das Jahr 2005 gehe das Ifo-Institut noch von einem Anteil von 11 % aus, der jedoch immer noch circa 17 Milliarden € entspreche. Für Schleswig-Holstein betrage der geschätzte Schaden 200 Millionen bis 300 Millionen €. Neben der Notwendigkeit, diese Einnahmeausfälle zu verhindern, gebe es ferner die Notwendigkeit, ein deutliches Signal gegen diese Art krimineller Vorgehensweisen zu setzen.

Im Einzelnen entfalle auf den Bereich der Schwarzarbeit ein geschätzter Einnahmeausfall von circa 7 Milliarden €. Durch Insolvenzen ohne betrügerischen Hintergrund gingen weitere 6 Milliarden € verloren. Die geschätzten Verluste durch Umsatzsteuerverluste mit betrügerischem Hintergrund beliefen sich auf rund 4 Milliarden €. Soweit es in den Kräften und Befugnissen der verantwortlichen Behörden stehe, werde - wie auch in der Vergangenheit - alles unternommen, um diese Verluste zu unterbinden. Dabei richteten sich die zusätzlichen Maßnahmen nicht nur auf die personelle Verstärkung der zuständigen Stellen. Die Motivation der Mitarbeiter in der Steuerfahndung sei sehr hoch. Problematisch sei jedoch, dass das Geld, um das es bei einem aufgedeckten Betrug gehe, in der Regel nicht mehr eingezogen werden könne.

Es sei geplant, die bestehenden Regelungen der **Steuerfahndung** zu effektivieren. So solle zum Beispiel der Datenzugriff der Steuerfahndung nicht länger auf jeweils eine der vier bestehenden Regionen begrenzt bleiben. Ferner sei es nicht länger zeitgemäß, dass beispielsweise

se steuerrelevante Informationen aus der Telefonüberwachung im Zusammenhang mit der Aufdeckung anderer kriminellen Tätigkeiten nicht verwertet werden dürften. Primäres Ziel müsse es jedoch sein zu verhindern, dass es überhaupt zu Betrug kommen könne. Die Münchener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peters Schönberger GmbH habe in diesem Zusammenhang im Auftrag des Bundesfinanzministeriums eine einjährige Modellstudie mit dem Ziel der weitestgehenden Vermeidung der Möglichkeiten von Umsatzsteuerbetrug unternommen. Finanzminister Gernot Mittler aus Rheinland-Pfalz habe in langjährigen Bemühungen schließlich bis auf eine Ausnahme alle Länderfinanzminister von diesen Möglichkeiten überzeugt. Auch der Bundesfinanzminister stehe dem Modell nunmehr positiv gegenüber und in Brüssel gebe es mittlerweile erste sehr positive Gespräche.

Um dieses System zu optimieren, werde eine frühzeitige und breite Diskussion angestrebt. Insgesamt dürften die am Wirtschaftsgeschehen Beteiligten nicht mit zusätzlicher Bürokratie belastet werden. Andererseits müssten Ansprüche gegenüber dem Staat präzise belegt werden, denn angemeldete Vorsteuer werde vom Finanzamt prompt erstattet. Es gehe also darum, dass der Ehrliche nicht der Dumme sei. Das von der Peters Schönberger GmbH vorzustellende Modell biete dazu einen guten Ansatz.

AL Carlsen weist im Hinblick auf einen Systemwechsel auf die Notwendigkeit der Beachtung von EU-Recht sowie auf die Tatsache hin, dass alles dafür getan worden sei, um das derzeit gültige Recht im Vollzug voranzubringen.

Das derzeitige **EU-Recht** lasse einen Systemwechsel hin zu einem „Reverse-Charge-Verfahren“ nicht zu. Die EU-Kommission müsse daher von der Notwendigkeit überzeugt werden, an dem neuen Verfahren interessierte Länder wie Deutschland oder Österreich zu ermächtigen, dieses Verfahren einzuführen. Eine Alternative dazu sei, die EU-Kommission davon zu überzeugen, ihr Initiativrecht auszunutzen, um die bestehende EU-Richtlinie zu ändern, wobei sie, AL Carlsen, die Erfolgsaussichten für die Erteilung einer Ermächtigung an einzelne Länder höher bewerten würde. Bei der Verlagerung der Steuerschuld bei Bauleistungen sei ein kleiner Teil des „Reverse-Charge-Verfahrens“ von der EU-Kommission genehmigt worden.

Um geltendes Recht im Vollzug auszuschöpfen und auszubauen, habe man in den letzten Jahren gesetzgeberische, automationstechnische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen. So sei die unangekündigte Umsatzsteuernachschaue eingeführt worden, mit der insbesondere Existenzneugründungen genauer überprüft werden könnten. Ferner sei die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen in besonders sensiblen Neugründungsfällen eingeführt worden. Auch seien in diesem Zusammenhang die Verlage-

rung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger bei Bauleistungen oder auch die Erweiterung der Haftungsbestände zu nennen.

In automationstechnischer Hinsicht hätten die Länder einen Zugriff auf die von einem Bundesamt, nämlich dem Bundeszentralamt für Steuern, unterhaltene Datenbank erhalten. So sei auch der Austausch von länderübergreifenden Daten möglich. Bei Unternehmensneugründungen habe man in Branchen, die sich in den letzten Jahren als besonders betrugsanfällig erwiesen hätten, für die Sachbearbeiter Checklisten erstellt, die es ihnen ermöglichten, ein besonderes Augenmerk auf diese Unternehmen zu werfen.

In organisatorischer Hinsicht sei beim Bundeszentralamt für Steuern eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet worden, die einen Datenaustausch sowie einen Datenabgleich ermögliche. In personeller Hinsicht habe Schleswig-Holstein in den letzten Jahren die Umsatzsteuersonderprüfung und den Umsatzsteuerinnendienst personell kontinuierlich aufgestockt. Derzeit gebe es auf diesen Stellen 55 Amtsträger.

Eine genaue Quantifizierung der Auswirkung all dieser genannten Maßnahmen für Schleswig-Holstein sei derzeit noch nicht möglich. Bestimmte Statistiken stünden zurzeit erst am Beginn ihrer bundesweiten Einführung. Weiterhin würden einige der eingeführten Verfahren und Maßnahmen erst seit kurzer Zeit laufen. Zukünftig sei eine weitere Bekämpfung des Betrugs durch Konzentration von Kompetenzen, das heißt durch die Bildung von Schwerpunktteams, zum Teil zusammengesetzt aus Steuerfahndern und aus Umsatzsteuersonderprüfern der Finanzämter, geplant. Man hoffe, diese Teams im Frühjahr einsetzen zu können.

Eine Frage von Abg. Sauter in diesem Zusammenhang aufgreifend, erklärt AL Carlsen, Prüfungsanlässe dieser Schwerpunktteams seien in erster Linie der Anfangsverdacht einer Straftat. Grundsätzlich werde kein Sondertatbestand geschaffen. Es gehe lediglich darum, Wissen zu komprimieren.

In Antwort auf eine Bemerkung des Vorsitzenden erklärt AL Carlsen, in der Tat sei es so, dass die zentrale Datenbank nicht in dem Ausmaß genutzt werde, wie dies erwartet worden sei. Problematisch sei, dass der Datenabgleich oft sehr lange Zeit in Anspruch nehme. Hier gelte es, in Zukunft anzusetzen.

AL Carlsen sagt zu, den Ausschussmitgliedern eine schriftliche Darstellung der Entwicklung der Zahl der eingesetzten Umsatzsteuersonderprüfer, der Umsatzsteuerfallzahlen und der erfassten Betrugsfälle zukommen zu lassen.

RL Gehrke führt aus, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von **Umsatzsteuerbetrug** seien weitgehend erschöpft. Wo immer Nachbesserungen möglich seien, würden diese auch unternommen. Dies gelte insbesondere für die Ausschöpfung aller elektronischen und technischen Möglichkeiten, um eine optimierte Verarbeitung und Überprüfung der ungeheuren Datenflut zu erreichen. In diesem Zusammenhang werde auf Bund-Länder-Ebene bis Ende 2006 an der Einführung eines verbesserten Risikomanagementsystems gearbeitet. Im Hinblick auf Umsatzsteuerbetrugsstrafbestände sei nach wie vor der Bereich der Firmenneugründungen die zentrale Schwachstelle. Derzeit sei die Abarbeitung der in diesem Zusammenhang erstellten Checklisten noch sehr zeitaufwändig, da Abfragen oft manuell erfolgten. In der Folge vergehe oft ein verhältnismäßig langer Zeitraum, bis neue Unternehmen eine Steuernummer erhalten könnten. Dies benachteilige die große Masse der ehrlichen Unternehmer. Es sei jedoch zu beachten, dass die zu erwartenden positiven Effekte marginal blieben.

Um weitere Verbesserungen zu erreichen, werde eine verbesserte Zusammenarbeit mit dem Zoll angestrebt. Zollbeamte würden daher im Hinblick auf das außerordentlich komplizierte Steuersystem entsprechend geschult. Weiterhin würden bei der Umsatzsteuerprüfung in Testversionen EDV-Prüfer eingesetzt. Es werde geprüft, inwiefern durch den Einsatz von Spezialwissen - beispielsweise SAP-Anwendungen - Verbesserungen erzielt werden könnten.

Insgesamt sei das größte Problem das der zusammenzufassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichem Erwerb. Angestrebt werde - statt einer vierteljährlichen Meldepflicht - eine monatliche Meldepflicht beim Bundesamt für Finanzen, um die Datenflut dann auch mit verbesserten elektronischen Verfahren besser bewältigen zu können.

In Antwort auf Fragen des Vorsitzenden führt RL Gehrke aus, die Vergabe der Umsatzsteueridentifikationsnummern brauche unter anderem deshalb eine vergleichsweise lange Zeit, weil die Anmeldefragebögen oft unvollständig ausgefüllt würden. Die Recherche im sensiblen Vorfeld der Bearbeitung von Unternehmensneugründungen müsse umfangreich und sorgfältig durchgeführt werden, um eventuelle Betrugsabsichten frühzeitig aufzudecken. Aufgrund der in den letzten drei bis vier Jahren verstärkt stattgefunden habenden Rechtsanpassungen fänden sowohl in Schleswig-Holstein als auch bei der Bundesfinanzakademie sehr intensive und kontinuierliche Fortbildungsveranstaltungen für Steuerprüfer und Steuerfahnder statt.

Eine Frage von Abg. Koch aufgreifend, erklärt M Wiegard, berechnete Ansprüche von Steuerzahlenden Bürgern würden von den Finanzämtern umgehend erfüllt. Eine verzögerte Zahlung könne aus rechtsstaatlicher Sicht nicht erwogen werden. Insofern müsse das System so umstrukturiert werden, dass unberechtigte Ansprüche keine Berücksichtigung fänden.

RL Gehrke ergänzt, gesonderter Prüfanlass bestehe bei bestimmten besonders betrugsanfälligen Branchen sowie bei hohen - zum Beispiel fünfstelligen - Erstattungsbeträgen.

Sodann präsentieren Herr Schönberger und Herr Matheis von der Münchener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peters Schönberger GmbH die Planspiele zur Umsatzsteuer „**Reverse-Charge-Verfahren**“ und „**Generelle Ist-Versteuerung mit Cross-Check**“ sowie die Ergebnisse ihrer Recherchen. Die ausführlichen Präsentationsunterlagen werden den einzelnen Ausschussmitgliedern ausgehändigt. Sie können darüber hinaus im Ausschussbüro eingesehen werden.

In Ergänzung zu den vorliegenden Materialien führt Herr Matheis aus, die zusätzlichen Personalkosten bei den Finanzverwaltungen für notwendig werdende 3.200 Finanzbeamte würden sich bei der „Generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check“ auf jährlich rund 240 Millionen € belaufen.

Nach Abschluss der Recherchen spreche sich die Peters Schönberger GmbH für die Einführung des „Reverse-Charge-Verfahrens“ aus, dessen Ziele mittlerweile in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden seien und für das das Bundesministerium für Finanzen in Brüssel einen Ausnahmetatbestandsantrag anstrebe.

Im Anschluss an die Präsentation erklärt Herr Lanbin, Vorsitzender des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein, unter Bezugnahme auf die vorliegende schriftliche Stellungnahme, Umdruck 16/516, das Ausmaß des Umsatzsteuerbetruges habe bereits in der Vergangenheit zu erheblichen Verschärfungen der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen geführt, die die große Masse der steuerehrlichen Unternehmer verwaltungstechnisch, wirtschaftlich und haftungsrechtlich stark belastet hätten. Dennoch hätten all diese Maßnahmen das Betrugssystem nicht beseitigen können.

Generell gelte es, das große Problem des Umsatzsteuerbetruges zu bekämpfen. Es sei jedoch zu hinterfragen, ob das Schätzverfahren zur Ermittlung der Höhe des Umsatzsteuerbetruges, das angewandt worden sei, nachvollziehbar und korrekt sei. Der **Steuerberaterverband Schleswig-Holstein** rege daher an, diese Fragestellung im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung zu klären, um für weitere Entscheidungsfindungen eine gesicherte Grundlage zu erhalten.

In diesem Zusammenhang betont Herr Lanbin, dass die Steuerberaterschaft die steuerehrlichen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen vertrete und sie in der täglichen Arbeit unterstütze. Ebenso unterstütze sie die Finanzverwaltung bei der Betrugsbekämpfung und Steuer-

erhebung. Eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft könne - nach mehrheitlicher Auffassung innerhalb des Verbandes - große Teile des Umsatzsteuerbetruges austrocknen. Allerdings bedeute das „Reverse-Charge-Verfahren“ die Einführung einer gigantischen Überwachungsbürokratie. Der Steuerberaterverband halte diesen Teil des Verfahrens für alle Seiten aus technischer und aus organisatorischer Sicht für nicht durchführbar. Daher lehne der Verband das vorgestellte Verfahren grundsätzlich ab.

Herr Zimmert von der **Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein** ergänzt die Ausführungen von Herrn Lanbin und erläutert, problematisch an dem angestrebten neuen System sei die große Anzahl von geschätzten 136 Millionen Rechnungen pro Jahr, die von der Finanzverwaltung in einem technischen Verfahren miteinander abgeglichen werden sollten. Vergleichbare Verfahren, die zum Beispiel bereits in der Abwicklung des innergemeinschaftlichen Handels Anwendung fänden, würden bei der Betrugsbekämpfung wenig zielführend sein, obwohl der Umfang in diesem Bereich weit geringer sei als im angestrebten Bereich. Insofern zweifele die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein die Praktikabilität des Verfahrens an. Auch der so genannte R-Check sei ein Kontrollverfahren, das im Nachhinein ansetze und in einer Vielzahl der Fälle nicht rechtzeitig greifen würde, um Betrug zu verhindern. Insofern werde das „Reverse-Charge-Verfahren“ von der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein nicht generell abgelehnt, jedoch habe man gegen die konkrete Ausführung des Systems große Bedenken.

In Antwort auf Fragen von Abg. Müller antwortet Herr Schönberger, für den kleinen Unternehmer bringe das „Reverse-Charge-Verfahren“ keine neuen Belastungen, denn bei einem angenommenen monatlichen Umsatz von 20.000 € würden aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr als zwei Rechnungen über 5.000 € im Monat anfallen. Diese könnten von einem kleinen Unternehmer ohne großen Aufwand nach den Maßgaben des Verfahrens bearbeitet werden. Große Unternehmen sähen durch das neue Verfahren keine Probleme auf sich zukommen.

Unter Bezugnahme auf die Antwort von Herrn Schönberger bemerkt Herr Zimmert, die Probleme der zu erwartenden Datenflut würden in erheblichem Maß auch die Finanzverwaltung belasten. Erfahrungen mit Nummernvergleichsverfahren hätten gezeigt, dass hier erhebliche Probleme zu erwarten wären.

Herr Nissen trägt die Stellungnahme der **Handwerkskammern Lübeck und Flensburg** vor, Umdruck 16/545. Vorrangig sei es, die Bürokratie für die im Handwerk sehr zahlreichen Kleinstunternehmer zu verringern. Insofern erfordere ein geplanter Systemwechsel ein sorgsames Abwägen der Mehrbelastungen mit den zu erwartenden positiven Effekten, denn diese Mehrbelastungen könnten über Liquiditätsprobleme zu Insolvenzen führen. Dies müsse vermieden werden.

Der angestrebte Systemwechsel sei eigentlich kein Wechsel, sondern entspreche vielmehr der Schaffung eines Parallelsystems. Es sei zu befürchten, dass sich aufgrund der Systemmodalitäten Fehler einstellen, die negative Folgen hätten. Es sei unabdingbar, dass insbesondere Kleinunternehmer absoluten Vertrauensschutz genießen.

Frau Baumann trägt die Stellungnahme der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern vor, Umdruck 15/514. Problematisch sei der im neuen System vorgesehene R-Check. Die zu erwartende Datenflut könne bei der Bearbeitung in den Finanzverwaltungen zu Problemen führen.

Auch die IHK sehe das Problem, dass sich viele Unternehmen zwischen zwei Umsatzsteuermodellen hin und her bewegen müssten. Dies sei insbesondere für kleine Unternehmen eine erhebliche Belastung. Bei den Existenzgründern gebe es einen enormen Beratungsbedarf. Insgesamt erscheine ihr, Frau Baumann, die geschilderte Meinung der EU-Kommission als zu positiv. Hier gebe es durchaus kritische Stimmen.

Sodann erfolgt eine Aussprache, in deren Einleitung der Ausschussvorsitzende darauf hinweist, dass es unter den Ausschussmitgliedern noch Skepsis bezüglich eines Systemwechsels gebe.

In Antwort auf Fragen von Abg. Sauter bemerkt Herr Schönberger, der Systemwechsel habe den Hintergrund, eine frühzeitigere Aufdeckung von Betrug zu ermöglichen. So werde unter anderem durch die Halbierung der Zahlungsströme Missbrauch eingedämmt. Hinzu komme, dass der Betrugsaufwand durch die geplante Bagatellgrenze von 5.000 € deutlich erhöht werde. Die Planspiele hätten hier sehr positive Ergebnisse ergeben.

Herr Matheis ergänzt die Bemerkungen von Herrn Schönberger und bestätigt die Aussage von Abg. Sauter, dass sich der Umfang der Betriebsprüfungen leicht verändern werde. Insgesamt werde die Prüfung von Vorsteuer zurückgehen. Ansonsten werde der Charakter von Betriebsprüfungen im Wesentlichen erhalten bleiben. Über diese Prüfungen hinaus werde es jedoch so genannte R-Check-Prüfungen geben müssen, ohne die das System nicht funktioniere.

In Antwort auf Abg. Magnussen erklärt Herr Schönberger, man habe nicht nur Großunternehmen befragt. Im Gegenteil, die Mehrzahl der befragten Unternehmen seien Kleinunternehmen gewesen. Man habe besonderes Augenmerk auf eine geringstmögliche Belastung der Wirtschaft gelegt.

Unter Bezugnahme auf Fragen von Abg. Kubicki führt Herr Matheis aus: Im Unterschied zum „Reverse-Charge-Verfahren“ wolle die „Generelle Ist-Versteuerung mit Cross-Check“ überprüfen, ob Vorsteuer oder Umsatzsteuer korrekt angemeldet worden seien. Jede Differenz müsste vonseiten des Finanzamtes einen Betrugsverdacht auslösen. Der R-Check, der Bestandteil des „Reverse-Charge-Verfahrens“ sei, greife lediglich, wenn ein Unternehmer zu Unrecht netto konsumiere. Dieses Vergehen könne sich nach Auffassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht zu einem Massenphänomen ausweiten, weil es nur eine begrenzte Anzahl von konsumierbaren Leistungen in einem Wert von über 5.000 € gebe.

In Antwort auf Fragen von Abg. Müller erklärt Herr Matheis, es sei zutreffend, dass durch die Einführung der Bagatellgrenze von 5.000 € zwei parallele Systeme existieren würden. Es sei jedoch heute schon der Fall, dass Unternehmen parallele Systeme anwenden müssten. Als Beispiel seien hier innergemeinschaftliche Lieferungen zu nennen. Die Absenkung der Bagatellgrenze halte man für sehr gefährlich, denn damit würden dem Betrug neue Möglichkeiten eröffnet, denn es würden Massenphänomene entstehen, die kaum mehr im Rahmen des R-Checks kontrolliert werden könnten.

M Wiegard bestätigt, dass es mit der Einführung eines neuen Modells auch neue Versuche geben würde, dieses Modell zu unterlaufen. Entscheidend seien jedoch folgende Aspekte: Derzeit bewege man zwischen Empfänger, Leistendem und Finanzamt 900 Milliarden €, um am Ende 140 Milliarden € in der Kasse zu haben. Durch die Halbierung der bewegten Geldmenge durch Einführung des neuen Systems ergäben sich für Wirtschaft und Verwaltung erhebliche Vereinfachungen. Ferner teile er, M Wiegard, nicht so sehr die Auffassung, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von dem R-Check-Verfahren betroffen würden. Die Bewältigung der Datenmenge in den Verwaltungen werde unter Zuhilfenahme von externer Begleitung geleistet werden. Wenn es Zweifel an der Höhe der Einnahmeausfälle durch Betrug sowie bezüglich der Höhe der Belastungen für die Wirtschaft gebe, so würde es hier weitere Untersuchungen geben. Es sei vorrangig, vor Einführung eines neuen Systems fundierte und Vertrauen genießende Grundlagen zu erstellen.

In Antwort auf Abg. Müller führt M Wiegard weiter aus, seit Oktober habe sich die Geschwindigkeit in Bezug auf die Diskussion auf Gemeinschaftsebene vervielfacht. Entscheidend sei, dass man nunmehr die Zustimmung des Bundes habe, der in Brüssel Verhandlungspartner sei.

Herr Lanbin ergänzt seine Ausführungen und erklärt, die Politik habe die Selbstständigkeit von Arbeitslosen forciert. Diesen Menschen zu erklären, welche Auflagen sie organisatorisch, rechtlich und steuerrechtlich zu erfüllen hätten, sei ein gigantischer Aufwand, der durch den

geplanten Systemwechsel noch erhöht würde. Auch die große Datenflut, die bedingt durch zahlreiche Abweichungen zu einer Vielzahl von prüfungsrelevanten Fällen führe, berge die Gefahr, dass Abweichungen nicht mehr ernst genommen würden. Insgesamt wehre sich der Steuerberaterverband gegen die Einführung des R-Checks. Es bleibe zu klären, ob nicht allein schon die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft ausreichen würde, um das Problem der Steuerhinterziehung zu reduzieren.

M Wiegard erwidert, ohne eine Möglichkeit der Gegenkontrolle sei die Anwendung des „Reverse-Charge-Verfahrens“ nicht möglich.

Die Frage des Prüfaufwands aufgreifend, bemerkt Herr Zimmert, der geplante Personalaufwand für den R-Check würde für Schleswig-Holstein den Einsatz von fünf Stellen bedeuten. Er, Herr Zimmert, bezweifle, dass der erforderliche Prüfungsaufwand mit diesem Personalaufwand zu leisten wäre. Erfahrungen hätten gezeigt, dass sich die Fehlermeldungen in den ersten zwei Jahren auf rund ein Drittel belaufen würden.

Herr Matheis bestätigt, dass sich der Anteil der Fehlermeldungen im Verlauf des Planspiels auf circa 30 % belaufen habe. Aus dieser Erkenntnis ergebe sich die Notwendigkeit eines sinnvollen Risikomanagementsystems.

Frau Baumann unterstützt die Ausführungen von Herrn Lanbin und erklärt, auch die Industrie- und Handelskammern würden die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger unterstützen. Allein dadurch ließen sich Zahlungsausfälle durch Zahlungsschwierigkeiten und Insolvenzen der Unternehmer begrenzen.

Abschließend bekräftigt der Vorsitzende, bei allem Nachdenken über einen möglichen Systemwechsel dürften die Möglichkeiten der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im bestehenden System nicht vernachlässigt werden.

Der Vorsitzende, Abg. Neugebauer, schließt die gemeinsame Sitzung um 13:00 Uhr.

gez. Günter Neugebauer

Vorsitzender

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer